

SATZUNG

DES

Kampfkunst Mühlacker e.V.



MÜHLACKER, DEN 22. September 2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
Kampfkunst Mühlacker e. V.
2. Der Sitz des Vereines ist 75417 Mühlacker.
Der neue Vereinsname soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Sinn und Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Kampfsports, unter anderem des Chang Hun Taekwon- Do, sowie des T.S.D. (Tactical Solutions for Defense) als Volks- Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
3. a) Gefördert und verbreitet wird das von **General Choi Hong Hi** entwickelte Taekwon- Do, des Weltverbandes
INTERNATIONAL TAEKWON- DO FEDERATION,
die ihren Sitz in Benidorm Spanien hat.

b) Gefördert und verbreitet wird das von **Michael Grüner** entwickelte **T. S. D.** (Tactical Solutions for Defense),
welches seinen Sitz in München hat.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Verbandszugehörigkeit**

1. Die Abteilung Chang Hun Taekwon- Do des Vereins ist Mitglied des **ITF-D LANDESVERBAND BADEN- WÜRTTEMBER e.V.** mit Sitz in Stuttgart und dem Bundesverband **INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION DEUTSCHLAND e.V.** mit Sitz in Köln
2. Die Abteilung T. S. D. (Tactical Solutions for Defense) des Vereins ist keinem Verband angeschlossen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern aktiv
 - b) ordentlichen Mitgliedern passiv
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gründungsmitgliedern
 - e) Jugendmitgliedern
2. Rechte der Mitglieder im Verein
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen über 18 Jahre werden. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - c) Gründungsmitglieder stellen die Mitglieder dar, die den ursprünglichen Chang Hun Taekwon- Do Verein ins Leben gerufen haben. Sie haben sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht und werden wie Ehrenmitglieder gewertet.
 - d) Jugendmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
3. Erhalt der Mitgliedschaft
 - a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim erweiterten Vorstand beantragt werden; vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n.
 - b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag, den Mitgliedsbeitrag gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung (GBO) zu entrichten. Die GBO ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Wahl- und Stimmrecht sind unter § 4 Punkt geregelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Fristen
 - a) Bei Tod endet die Mitgliedschaft unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorstands durch die Angehörigen des Mitglieds.
 - b) Der Austritt kann zum Ende des laufenden Quartals durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen zum Quartalsende vorliegen.
 - c) Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung mit Beschluss durch den erweiterten Vorstand (siehe auch §6, Punkt 3).
3. Der Ausschluss:
 - 3.1 Gründe für einen Ausschluss:
 - a) einmalig angemahnter Beitragsrückstand.
 - b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten.
 - 3.2 Das Ausschlussverfahren
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - b) Das Mitglied soll gehört werden.
 - c) Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - d) Geschuldete Beiträge müssen noch bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bezahlt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Beträge sind in der GBO geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden über Bankeinzug erhoben.
3. Bei Vorliegen von besonderen Gründen ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge möglich: hierüber entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. und 2. Vorsitzende/r. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) der /dem 1. Vorsitzenden
 - b) der /dem 2. Vorsitzenden
 - c) der /dem Schriftführer / in
 - d) der /dem Kassier /in
 - e) 3 Beisitzer /innen
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

6. Der erweiterte Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins; er tritt bei Bedarf zusammen.
Zur Sitzung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende ein.
7. Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.
8. Der Kassiererin / dem Kassier obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er / sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ausgaben tätigt er / sie nur mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal zu Anfang des Jahres mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt haben.
3. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur höchstpersönlich möglich.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Entlastungen

- d) die Wahl des erweiterten Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Wahl der 2 Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereines

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Einverständnis des Finanzamtes an das

DEUTSCHES ROTE KREUZ e.V. ,

das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.